

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies willentlich veranlasst hat.

(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren	
<b>A</b>	<b>Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)</b>	
A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	451,46 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	779,00 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	971,32 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	38,85 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.519,31 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätte	439,33 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	690,15 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	583,20 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	758,61 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	1.517,21 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	758,61 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	30,34 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	60,69 €

		Gebühren
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	30,34 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	546,75 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	21,87 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien- grabstätte bis 5 Urnen	614,98 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	24,60 €
A.3.4.	Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	1.394,84 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	55,79 €
A.3.5.	Urnenparzelle bis 8 Urnen	851,91 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	34,08 €

## **B Gebühren für die Bestattung**

B.1.	Erdbestattung in Reihengrabstätten	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	271,76 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	644,18 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	389,19 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	715,75 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	135,32 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	61,51 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 70,18 €)	280,71 €
B.6.	Urnenausbettung	150,98 €

<b>C</b>	<b>Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen</b>	
C.1.	Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Madlower-, Schmellwitzer-, Ströbitzer Friedhof	176,95 €
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf	134,94 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	14,67 €
C.3.	Benutzung des Kranzwagens	52,56 €
C.4.	Glocke läuten	67,10 €
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	14,24 €
<b>D</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/ Einfassung</b>	
D.1.	liegendes Grabmal	24,31 €
D.2.	stehendes Grabmal auf Reihengrabstätte	31,26 €
D.3.	stehendes Grabmal auf Wahlgrabstätte	31,26 €
D.4.	Einfassung je angefangener lfd. m	5,06 €
D.5.	Grababdeckplatte je angefangenen m <sup>2</sup>	20,43 €
<b>E</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit</b>	
E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus für 3 Jahre	38,20 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	31,26 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	31,26 €

**F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge**

F.1.	Beisetzungsgenehmigung	13,89 €
F.2.	Neupachtung einer Parzelle	34,73 €
F.3.	Nachpachtung einer Parzelle	27,79 €
F.4.	Neuerwerb einer Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte	20,84 €
F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	34,73 €
F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	27,79 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	38,28 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	20,84 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	45,15 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	13,89 €
F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung	38,20 €

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Cottbus, 26.11.2015

gez.  
Holger Kelch  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus